

der gleichfalls 1932 erschienene Artikel von B. SCHMEIDLER, 'Dietrich von Niem' (Verfasserlexikon hg. W. STAMMLER 1, Sp. 427—33), zu vergleichen.

L. H.

Leges.

170. Aus den Schriften der neu gegründeten Akademie f. Deutsches Recht Gruppe V: Rechtsgeschichte sind folgende Werke hier anzuzeigen: K. A. ECKHARDT veröffentlicht 'Die Gesetze des Karolingerreiches 714—911' (Germanenrechte, Texte und Übersetzungen 2, Weimar 1934): 1. Salische und ribuarische Franken. 2. Alemannen und Bayern. 3. Sachsen, Thüringen, Chamaven, Friesen. Durch Abdruck von Texten und Übersetzungen nebeneinander werden den Zielen der Akademie entsprechend die Rechtsquellen jetzt weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Aber auch für den Fachhistoriker sind die kleinen leicht zu erwerben den Bände eine erfreuliche Bereicherung seiner Hilfsmittel — besonders die Ausgabe der Lex Salica, die in der Serie der Monumenta noch aussteht. Eine Darlegung der Editionsgrundsätze stellt Hg. für Bd. 55 der Zs. f. RG. in Aussicht. — In der gleichen Sammlung ist eine 2. verbesserte Ausgabe von H. MEYER, 'Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch' (Weimar 1934) erschienen. Der neuen Ausgabe sind drei Tafeln beigegeben, auf denen sich eine Abbildung des ältesten Stadtsiegels und Handschriftenproben finden. Weiter publiziert H. MEYER in den Akademieschriften eine Abhandlung 'Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen, Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunden' (Forschungen zum Deutschen Recht 1, H. 1, Weimar 1934). Er behandelt die verschiedenen Bedeutungen des Wortes und deren Zusammenhang untereinander.

L. H.

171. Über die Bedeutung des Ligeris in der Lex Salica (Titel 47 *de fildortis*) und in der spätrömischen Komödie Querolus (oder Aulularia) handelt Fr. L. GANSHOF in den 'Historical essays in honour of JAMES TAIT' (Manchester 1933). Er verwirft die Deutung auf die Lys oder Leye (Legia) und bleibt mit Recht bei der Loire. In den Anwohnern der Loire, von denen der Querolus ein eigenartiges Bild entwirft, will G. keine Bagauden, sondern Alanen sehen, die nach Rechtsbräuchen lebten, die sie von den Germanen übernommen hatten und die im Querolus, der